

Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung

Gliederung

1. Vorbemerkung
2. Zielsetzung
3. Geltungsbereich
4. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie
5. Warenauslagen
6. Werbeständer, Menütafeln und Kinderfahrautomaten (Kiddie Rides)
7. Freistehende Überdachungen
8. Markisen
9. Einfriedungen und Begrünungselemente
10. Bodenbeläge und Podeste
11. Fahrradständer
12. Gastronomiemöblierung / Außenbewirtschaftung
13. Verkaufseinrichtungen
14. Medienanschlüsse / Einrichtungen öffentlicher Versorger
15. Bodenhülsen
16. Beleuchtung im öffentlichen Raum
17. Abbau und Reinigung
18. Übergangsregelungen
19. Ausnahmen
20. Beratung zu Gestaltungsfragen

1. Vorbemerkung

Mit den vorliegenden „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ möchten wir Sie auf einige Punkte hinweisen, die für die Beantragung einer Erlaubnis zur Sondernutzung von besonderer Wichtigkeit sind.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. In diesem Fall spricht man vom sogenannten „Gemeingebrauch“. Nutzungen wie zum Beispiel Warenauslagen, die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z.B. Warenauslagen oder eine Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung der Stadt Kleve über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve“ (Sondernutzungssatzung) geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) zu stellen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Ausnahmen oder Abweichungen von den Richtlinien können auf Antrag zugelassen werden, wenn anderenfalls für Antragssteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinien nicht berührt werden. Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis kann bei der Stadt Kleve beim Fachbereich 32 „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ nachgefragt werden oder im Internet unter www.kleve.de eingesehen werden.

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch private und gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, deren Dauer zwei Wochen nicht überschreiten sowie Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von diesen Richtlinien nicht berührt, sie sollten aber in ihren Grundzügen beachtet werden.

2. Zielsetzung

Viele Möblierungen im öffentlichen Raum, wie z.B. Warenauslagen und Pflanzkübel aber auch Tische und Stühle zwecks Bewirtung im Freien stellen eine Sondernutzung dar. Zur Beurteilung der Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung hat die Stadt Kleve diese Richtlinien erarbeitet, die Ihnen als Handreichung bei der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen dienen und seitens der Stadt Kleve als Entscheidungsgrundlage für die Erlaubnis von Sondernutzungen herangezogen werden. Die vorliegenden „Gestaltungsrichtlinien zur Sondernutzungssatzung“ geben somit den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen im Zuge der Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt wird. In einem immer stärker werdenden Wettbewerb nicht nur mit den umliegenden Städten, sondern auch mit TV- und Onlinehandel, müssen die

Städte vielmehr als bisher auf das Einkaufserlebnis setzen. Dabei spielen die Gestaltung der Innenstadt, sowie die Sicherheit und die Sauberkeit eine große Rolle.

Die in den vorliegenden Richtlinien definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen umfangreichen Warenauslagen auf ein verträgliches Maß zu verringern, die Vielzahl der unterschiedlichen Ausstattungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum. Die Identität der Innenstadt kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht Einzelne durch ihre raumgreifenden und dominierenden Auslagen das Gesamtbild beeinträchtigen.

Neben den baulichen Rahmenbedingungen, in diesem Zusammenhang sei auf die Gestaltungssatzung der Stadt Kleve verwiesen, ist es insbesondere auch die Möblierung, die die Atmosphäre und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt prägen und wesentlich zum Gesamteindruck beitragen. Dass dieser Aspekt für die Attraktivität einer Innenstadt von erheblicher Wichtigkeit ist, wurde auch im Rahmen des kürzlich verabschiedeten Einzelhandelskonzepts herausgearbeitet.

Auslagen der Geschäfte und die Außenbestuhlungen der Gaststätten, Restaurants und Bistros tragen erheblich zum Gesamteindruck und damit zur Atmosphäre einer Innenstadt bei. Sie können den öffentlichen Raum beleben und bereichern, ihn aber auch stören oder sogar verunstaltend wirken.

Die Verschiedenartigkeit von Werbung, Auslagen und Möbeln, deren Gestaltung auf die Erzielung von Aufmerksamkeit ausgelegt ist, führt häufig zu einer Reizüberflutung im Straßenraum, lenkt von der Qualität der bebauten Umgebung ab und führt letztlich zu der oft beklagten Gleichförmigkeit der Innenstädte (Identitätsverlust).

Kleve zeichnet sich durch seinen historischen Grundriss aus, der insbesondere in den oftmals kleinen Straßenquerschnitten deutlich wird. Gassen und Stegen prägen das Bild der Innenstadt. Diese räumliche Enge muss auf der einen Seite betont, auf der anderen Seite aber auch insoweit geregelt werden, dass es zu keinen Behinderungen kommt. Zusammen mit der Fassadengestaltung und der Kubatur der Gebäude, insbesondere in den Einkaufsstraßen der Stadt Kleve, wird eine an sich sehr heterogene Architektursprache als Einheit wahrgenommen, die für die Stadtgestalt von großer Bedeutung ist und einen besonderen städtebaulichen Reiz darstellt. Die Stadtidentität und das Stadtimage werden hierdurch maßgeblich geprägt.

Als übergeordnetes Ziel soll für Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher ein urbanes und lebendiges Kleve gesichert werden. Hierzu tragen die Atmosphäre und das Ambiente der öffentlichen Räume sowie der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Gemeinsames Ziel ist es, das Stadtbild durch eine gestalterisch anspruchsvolle und eher reduzierte Nutzung des öffentlichen Raumes zu verbessern. Angestrebt werden sollte, dass wichtige Blickbeziehungen von Störungen frei gehalten, die Erlebbarkeit des öffentlichen Raumes, etwa die Zugänglichkeit von Brunnenanlagen, erhalten, und Läden und deren Sondernutzungen so gestaltet werden, dass auch das Bummeln bei schlechtem Wetter oder nach Ladenschluss attraktiv ist. Darüber hinaus muss

ausreichend Raum verbleiben für Begegnungen abseits des Konsumzwangs sowie für Veranstaltungen jedweder Art.

Dabei ist die reibungslose Abwicklung des Verkehrs genau so zu gewährleisten, wie das Erscheinungsbild durch stadtgestalterische Maßnahmen attraktiv gestaltet werden muss. Individuelle Interessen und der Gesamteindruck unserer Stadt sollen dabei in Einklang gebracht werden. Zielsetzung muss es sein, die Maßstäblichkeit und eine ansprechende Gestaltung von Verkaufsständen und Möblierung zu bewahren und nachhaltig zu sichern. Die Vermeidung von Übermöblierung und störender Sondernutzung im öffentlichen Raum und die Schaffung von angenehmer und einladender Atmosphäre sind das Ziel dieser Richtlinien.

Der Stadt Kleve ist es ein besonderes Anliegen, die Innenstadt mit ihren vielfältigen Funktionen nachhaltig zu stärken. Aus diesem Grund wird intensiv an einer Vielzahl von koordinativen aber auch baulichen Maßnahmen zur umfassenden und nachhaltigen Aufwertung der Innenstadt von Kleve gearbeitet. Insbesondere auch im konzeptionellen Bereich ist in den vergangenen Jahren viel voran gebracht worden. Das Stadtentwicklungskonzept, das Einzelhandelskonzept sowie das integrierte Handlungskonzept sind hier nur einige Beispiele. Die Innenstadt erhält nach und nach ein deutlich attraktiveres Aussehen mit funktional und gestalterisch verbesserten Gebäuden und öffentlichen Räumen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf eine allen Belangen gerecht werdende Verkehrsführung und der Entwicklung von untergenutzten Flächen gelegt, um dort die Innenstadt nachhaltig und für die Zukunft gerüstet zu entwickeln. Mit städtebaulichen Initiativen der öffentlichen Hand, aber auch dem Engagement der Nutzer der Innenstadt, sollen nachhaltig Impulse ausgelöst und wirksame Maßnahmen initiiert und umgesetzt werden, die zur Steigerung der Attraktivität und Lebens- und Aufenthaltsqualität führen. Neben diesen öffentlich finanzierten Maßnahmen sind es auch die privaten Initiativen, die Stadtqualität ausmachen. So wird der Stadtraum, insbesondere die Einkaufszone, auch durch mobile Elemente (Warenauslagen, Werbe- und Fahrradständer, Sonnenschirme etc.) der gewerbetreibenden Anlieger geprägt.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinien umfasst das gesamte Stadtgebiet. Ausnahmen von den Gestaltungsrichtlinien sind insbesondere in den weniger sensiblen Bereichen des Stadtgebiets möglich. Insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Kleve sind Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen erlaubt. Die Richtlinien gelten auf allen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kleve, sofern sie in der Straßenbaulast der Stadt Kleve stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

4. Städtebauliches Erfordernis einer Gestaltungsrichtlinie

Kleve bietet seinen Besucherinnen und Besuchern seit Jahrzehnten eine wunderbare Mischung aus kultureller Unterhaltung und vergnüglichem Einkaufserlebnis. Darüber hinaus bietet Kleve seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie den zahlreichen Besuchern und Besucherinnen eine städtebaulich reizvolle Innenstadt auf historischem Stadtgrundriss mit zahlreichen kulturellen Einrichtungen. Historischer

Bausubstanz von überregionaler Bedeutung zeigt sich ebenso im Stadtbild wie moderne Architektur, die den Ansprüchen und Anforderungen an aktuelle Tendenzen im Bereich des Einzelhandels gerecht wird. Ergänzt wird dieses Bild durch ein differenziertes und vielfältiges Einkaufs- und Dienstleistungsangebot, zahlreiche Bildungseinrichtungen, eine Hochschule, kostengünstige Parkmöglichkeiten in ausreichender Zahl in unmittelbarer Stadtnähe sowie vielfältige touristische, kulturelle und gastronomische Kleinode, die auf Ihre Entdeckung warten. Kurzum, Kleve bietet alles, was eine Stadt lebens- und liebenswert macht.

Dies soll auch in den kommenden Jahren, in denen das Stadtbild zusätzlich noch von den Studenten und Studentinnen der neuen Hochschule Rhein/Waal bereichert werden wird, so sein. Kleve muss als Einkaufsstadt sein besonderes Flair und das spezielle Ambiente gegenüber Centern auf der grünen Wiese herausarbeiten und seine Besucher und Besucherinnen mit einer wohltuenden Mischung aus Vergangenheit und Moderne empfangen.

Die im Folgenden behandelten Sondernutzungen prägen neben der Bebauung die Straßen und Plätze von Kleve in nicht unerheblichem Maße. Sie bilden den ersten Eindruck von einer Stadt entscheidend mit. Durch ihre Gestaltung und ihre Häufigkeit nehmen sie unmittelbar Einfluss auf das Ambiente und das Flair der Innenstadt. Dies kann positiv wie auch negativ sein. Sie können das Erscheinungsbild einer Straße oder eines Platzes unterstreichen, ja sogar ein ganz eigenes und unverwechselbares Ambiente mit Alleinstellungscharakter schaffen oder aber den Eindruck eines ungepflegten Stadtraumes mit wenig einladendem Charakter zum Verweilen vermitteln. Daher obliegt der Gestaltung der Sondernutzungen eine besondere Verantwortung, da sie nur im Einklang mit der bebauten Umwelt ein harmonisches Stadtbild entstehen lassen und der Innenstadt in ihrer Bedeutung als Aushängeschild Der Einkaufsstadt Kleve gerecht werden. Die Sondernutzungen im öffentlichen Räumen müssen im Interesse aller einem hohen Anspruch gerecht werden.

Beispielhaft sei hier die Außengastronomie als Sondernutzung des öffentlichen Raumes angeführt. Zweifellos trägt Gastronomie, insbesondere die Außengastronomie, in der warmen Jahreszeit zur Belebung der Innenstadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt. Doch kann man diesem Anspruch nur gerecht werden, wenn Qualitätsziele formuliert und sich die Möblierung den Anforderungen an eine qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt unterordnet. Sie muss dem Charakter des unmittelbaren Umfeldes genauso entsprechen wie sie sich dem Gesamtbild der Innenstadt und ihrer Philosophie unterzuordnen hat. Die Gebrauchsfähigkeit und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums darf nicht eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere auch für Art und Umfang der Außenbestuhlung, der Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes sowie für die Maßnahmen zur vermeintlichen Aufwertung der Flächen z. B. mit Pflanzkübeln. Locker gruppierte Sitzgruppen mit Korbstühlen und Sonnenschirmen ohne Werbung in gedeckten Farben sprechen ohne Zweifel die Sinne mehr an als dies Stapelstühle in knalligen Farben aus Plastik und Werbeschirme tun können. Entsprechende Richtlinien hierzu werden im Folgenden dargestellt.

5. Warenauslagen

Definition:

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente (Warentische, Warenständer, Vitrinen, Schaukästen etc.), die der Ausstellung von Waren dienen.

Erforderlichkeit der Regelung:

Warenauslagen wirken, je nach städtebaulicher Empfindlichkeit des Gebiets, störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente der Straße. Eine zu große Vielfalt und Ungeordnetheit der Warenpräsentation führt zu einer Reizüberflutung und somit auch zu gestalterischen Beeinträchtigungen sowie zu einer Behinderung der Fußgängerströme. Gerade in städtebaulich sensiblen Bereichen beeinflussen Warenauslagen die Atmosphäre entscheidend in Richtung „hochwertig“ oder „billig“. Durch Regelungen zur Flächeninanspruchnahme und Gestaltung soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte die Möglichkeit der Warenpräsentation haben, ohne dass die Warenauslagen ausufern. Sie sollten nicht durch ihre bloße Menge die vorhandenen stadtgesterischen Qualitäten überdecken und zum stadtraumprägenden Element werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Warenständer und der Sondernutzungsfläche trägt ebenso zur Bewahrung des Stadtbildes und einer angenehmen Einkaufssituation bei wie eine hochwertige Gestaltung der Auslageflächen. Diese Richtlinie soll den Erfordernissen des Einzelhandels in der Innenstadt Rechnung tragen und der Selbstdarstellung der Geschäfte eine Qualitätsvorgabe an die Hand geben, sich positiv im öffentlichen Raum zu präsentieren.

- Warenauslagen dürfen in Bezug auf Menge und Vielgestaltigkeit die Wahrnehmung nicht dominieren und zum straßenprägenden Element werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen, sodass die jeweiligen besonderen stadträumlichen Qualitäten erlebbar bleiben.
- Pro gewerblicher Nutzung sind nur zwei Typen von Warenauslagen (z.B. Warentisch und Kleiderständer), die in Material und Farbgebung aufeinander abgestimmt sind, zulässig (vorzugsweise sind silberfarbene Metallkonstruktionen ggf. in Kombination mit Holz oder Glas zu verwenden).
- Ein großflächiger Einsatz von Kunststoff sollte vermieden werden. Grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind nicht zulässig.
- Zu benachbarten Nutzungen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten
- Insgesamt kann maximal 2/3 der Breite der Front der gewerblichen Nutzung für Warenauslagen in Anspruch genommen werden.
- Warenauslagen dürfen jeweils in ihren maximalen äußeren Abmessungen eine Höhe von 1,40 m, eine Tiefe von 1,50 m und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden. Eine Ausnahme von der Höhe kann zugelassen werden, wenn die Art der Ware (z.B. bei Bekleidung) ansonsten eine Präsentation nicht ermöglicht.
- Für gewerbliche Nutzungen in den Obergeschossen sind Warenauslagen bzw. Warenständer grundsätzlich nicht zulässig. Was ist das?
- Ausnahmsweise können großteilige Waren (z. B. Möbel), welche thematisch der gewerblichen Nutzung entsprechen, pro Nutzungseinheit im Erdgeschoss anstelle von Warenauslagen auf einer Breite von max. 2,00 m zugelassen werden.

- Ausnahmsweise können für Obst, Gemüse und Blumen Warenauslagen entlang der gesamten Straßenfront mit einer größeren Tiefe (> 1,50 m) unter Beachtung der verkehrlichen Anforderungen zugelassen werden.
- Ein Gehweg für Passanten in der Breite von 1,50 m ist zu gewährleisten.
- Einfahrten und Haus-/Geschäftseingänge sind grundsätzlich frei zu halten.
- Warenauslagen dürfen nicht angestrahlt oder ausgeleuchtet werden.
- Die ausgestellte Ware soll keinen Lagercharakter annehmen. Warenauslagen in Form von Paletten, Kartons und ähnlichem sind unzulässig.
- Warenauslagen auf dem Boden, sowie festmontierte und mobile Warenauslagen an Vordächern und Markisen, an Fassaden, Fenstern und Türen sind unzulässig.
- Blumenauslagen auf dem Boden sind zulässig.
- Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- Ein Direktverkauf von der Präsentationsfläche ist nicht zulässig.

6. Werbeständer, Menütafeln und Kinderfahrautomaten (Kiddie Rides)

Definition:

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Stellschilder, Menütafeln, Werbefahnen etc.), die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Werbeständer, auch „Kundenstopper“ genannt, stellen ein zunehmendes Problem im Straßenraum dar. Sie behindern die Fußgängerströme und nötigen Passanten in vielen Fällen zu „Slalomläufen“. Das ungehinderte Flanieren ist in Teilbereichen kaum mehr möglich. Ihre Hinweisfunktion wird häufig durch Aufdringlichkeit, eben durch das „Stoppen“ der Fußgänger, überlagert. Die beabsichtigte besondere Hinweisfunktion geht aufgrund ihrer Häufung verloren. Ihre Vielgestaltigkeit und die ungeordnete Aufstellung wirken störend auf die Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Die Festlegungen dieser Richtlinie beziehen sich daher auf in erster Linie auf die Anzahl, den Ort und die Art der Werbeständer. Ziel ist es, die Anzahl zu reduzieren und durch klare Begrenzungen der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen. Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum, erleichtert dem Passanten die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb und hilft somit, die Betriebsidentität zu stärken.

- Werbeständer sind in der Regel unzulässig.
- Bei besonderen Anlässen (z.B. zu Geschäftseröffnungen oder Geschäftsjubiläen) kann eine zeitlich befristete Erlaubnis erteilt werden.
- Der Werbeständer darf nur unmittelbar an der Stätte der Leistung aufgestellt werden. Die Entfernung des mobilen Werbeträgers zu der Gebäudefassade des Betriebes darf 1,0 m nicht überschreiten (gemessen ab Außenkante des Werbeträgers). Werbeständer müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

- Die maximale Größe der Werbefläche von Werbeständern ist auf das Nutzformat DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Pro Werbeständer sind zwei entsprechende Werbeflächen zulässig. Aufsätze, die der Größe der Fläche dienen, sind nur für Eigenwerbung in untergeordneter Höhe in Werbeständerbreite zulässig. Die Gesamthöhe des Werbeständers darf 1,30 m, die Gesamtbreite 0,80 m nicht überschreiten.
- Sonderformen, z.B. Schaufensterpuppen oder Kinderspielgeräte sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in zum Straßenraum und der baulichen Umgebung untergeordneten Dimensionen (Fläche 1,0 x 1,0 m; Höhe 1,80m) bewegen.
- Verankerungen oder das Anketten von Werbeständern sind unzulässig
- Nach Geschäftsschluss sind die Werbeständer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen
- Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sowie Fahnen oder Beachflags sind nicht zulässig.
- Menütafeln stellen eine Sonderform der Werbeständer dar und sollen sich in ihrem Erscheinungsbild von herkömmlichen Werbeständern abheben. Dies sowohl hinsichtlich der Form als auch des Materials. Menütafeln sollen schmal wirken (Maße ca. 35 cm x 80 cm), eine Größe von 0,4 m² nicht überschreiten und dürfen in der Regel nur zur Präsentation der jeweiligen Tageskarte verwendet werden. Pro Gastronomiebetrieb können ein bis maximal zwei Menütafeln (in Abhängigkeit von Fassade und Gebäudebreite) genehmigt werden. Die Menütafel darf nur innerhalb der Außenbestuhlungsfläche aufgestellt werden. Sofern keine Bestuhlung aufgestellt ist, ist diese Tafel direkt neben dem Eingangsbereich aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb der festgelegten Sondernutzungsflächen ist generell unzulässig.
- Kiddie Rides prägen in ihrer Summe und Gestaltung wesentlich das Erscheinungsbild der Stadt- und Platzräume. Gerade die Kiddie Rides fallen durch eine besonders starke Farb- und Formensprache auf, da Sie in erster Linie Kinder ansprechen sollen. Aus diesem Grund sind Kiddie Rides in der Regel nicht zulässig.
- Ausnahmsweise kann maximal ein Kiddie Ride, thematisch der gewerblichen Nutzung entsprechend oder sinnvoll ergänzend, pro Ladenlokal oder Gastronomiebetrieb im Erdgeschoss anstelle einer Warenauslage, einer freistehenden Überdachung oder eines Werbeständers zugelassen werden.

7. Freistehende Überdachungen

Definition:

Als freistehende Überdachungen gelten sämtliche freistehenden, mobilen Konstruktionen (Schirme, Segel, Zelte, Pavillons etc.), die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Nicht als Überdachung im Sinne dieser Richtlinien gelten Markisen, die als bewegliche oder unbewegliche Konstruktionen an der Gebäudefassade angebracht sind und dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Überdachungen sind wegen ihrer Flächigkeit und wegen ihrer Größe, ihrer Höhe und ihrer Auskrägung in den Straßenraum eine besonders auffällige und wahrnehmungsdominante Sondernutzung, die durch unangepasste Form und Farbgebung auch die Wahrnehmung der Fassaden erheblich beeinträchtigen

können. Eine zu hohe Anzahl von freistehenden Überdachungen kann bei übermäßiger Häufung und einem in Form und Farbe vielfältigem Erscheinungsbild zu einer Überfrachtung des Straßenraumes führen mit der Folge, dass die Straße ihren Charakter verliert und das Straßenbild überlagert wird.

- Als freistehende Überdachungen sind grundsätzlich nur Sonnenschirme zulässig. Zum Zwecke der Aufstellung sind Bodenhülsen zu verwenden (siehe hierzu Punkt 15).
- Sonnenschirme zum Zwecke des Witterungsschutzes von Waren etc. im Bereich der Sondernutzungsfläche sind nicht zulässig.
- Die Aufstellung von Zelten, Pavillons, Segeln, Plastikfolien und freistehenden Markisen (Ausnahme Marktstände) ist nicht zulässig. Ausnahmen mit einer zeitlichen Befristung sind möglich.
- Die Farben und die Form (Gestalt, Größe und Material) der freistehenden Überdachungen sollen sich in das Straßenbild integrieren und nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden treten. Sie dürfen die Maßstäblichkeit der Gebäude- und Straßenstruktur nicht beeinträchtigen.
- Pro gewerblicher Nutzung ist nur ein Typ freistehender Überdachungen zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen. Die Farbe soll die Eigenatmosphäre der Straßen und Plätze unterstützen. Durch die Verwendung heller Farben soll eine helle und freundliche Atmosphäre und darüber hinaus eine zurückhaltende Erscheinung gewährleistet werden. Die Bespannung von freistehenden Überdachungen soll nur mit textilen Materialien erfolgen.
- Freistehende Überdachungen dürfen eine maximale Höhe im geöffneten Zustand von 3,0 m nicht überschreiten.
- Sonnenschirme dürfen eine Kantenlänge bzw. einen Durchmesser von 4,00 m nicht überschreiten.
- Fremd- und Eigenwerbung sollen das Erscheinungsbild der freistehenden Überdachungen nicht dominieren. Sie dürfen in dezenten Schriftzügen im Randbereich oder am Volant (Höhe der Schriftzüge kleiner als 15 cm) erscheinen.

8. Markisen

Definition:

Eine Markise ist eine an einem Objekt befestigte Gestellkonstruktion mit Bespannung, die unter anderem als Sonnen-, Wärme-, Blend- und Objektschutz dient.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Markisen ragen in mitunter größerer Flächigkeit in den öffentlichen Raum und engen diesen dadurch sowohl optisch als auch faktisch ein. Zwecks Wahrung eines reibungslosen Verkehrsflusses sowie der optischen Wahrnehmbarkeit einer städtebaulich gewünschten Großzügigkeit insbesondere der Einkaufszone in Kleve, die aufgrund ihres mittelalterlichen Grundrisses insgesamt eher eng gestaltet ist, bedürfen Markisen, auch aufgrund einer mitunter sehr aufdringlichen und vielfältigen Gestaltung einer Regelung.

- Pro gewerblicher Nutzung ist nur ein Typ Markise zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.
- Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange und notwendiger Durchfahrtsbreiten eine Auskragung von 2,50 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Auskragung möglich. An der niedrigsten Stelle muss die Markise 2,20 m Abstand zum Boden haben.
- Die Markise darf eine Länge von 8 m nicht überschreiten. Bei der Länge der Markise ist die Raumwirkung unter Berücksichtigung der besonderen Topographie Kleves zu beachten.
- Die Markise muss 0,5 m Abstand zum Nachbargebäude haben.
- Die Bespannung von Markisen soll nur mit textilen Materialien erfolgen.
- Eine dezente Werbung am unteren Abschluss (Volant) der Markise kann zugelassen werden.

9. Einfriedungen und Begrünungselemente

Definition:

Einfriedungen sind sämtliche mobilen Objekte (Zäune, Geländer, Bepflanzungen, hängende Tücher, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen und die den öffentlichen Raum unterteilen. Begrünungselemente sind sämtliche mobilen Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Begrünungselemente können durch die Art ihrer Anordnung die Wirkung einer Einfriedung erzielen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Einfriedungen entsprechen nicht dem Charakter von mobilen und temporären Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen. Sie stellen vielmehr eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raums dar, die mitunter unerwünscht ist. Der öffentliche Raum wird damit verstellt, parzelliert und optisch eingeengt. Er verliert an Transparenz und Klarheit. Offenheit, Großzügigkeit, und gestalterischer Zusammenhang gehen verloren. Ausnahmen aufgrund der Erfordernisse der Verkehrssicherheit sind möglich, wenn dabei die optische und verkehrliche Durchlässigkeit des öffentlichen Raums gewährleistet bleibt. Dann sind aber bei der Materialwahl und Gestaltung der Begrenzungselemente gestalterische Bedingungen zu erfüllen, die im Folgenden konkretisiert werden.

Begrünungselemente dienen zunächst der Auflockerung und der Belebung des Straßenbildes und sind in dieser Funktion ausdrücklich erwünscht. Private Begrünungselemente verfolgen aber oftmals das Ziel der Abgrenzung bzw. Einfriedung. Zudem kann bei einem gehäuften Auftreten der öffentliche Straßenraum überfrachtet sowie das Straßenbild und das Ambiente beeinträchtigt werden. Einfriedungen sind dort, wo dies die Verkehrssicherheit verlangt, in Ausnahmefällen zulassungsfähig. Diese dürfen jedoch die Transparenz des öffentlichen Straßenraums nicht beeinträchtigen.

- Einfriedungen in Form von Zäunen, Geländern oder ähnlichem sind unzulässig. Ausnahmsweise können transparente Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m bei Gastronomiebetrieben zugelassen werden, wenn die Sondernutzungsfläche direkt an eine dauerhaft befahrbare Fläche grenzt und die

- Durchlässigkeit des öffentlichen Raumes, insbesondere für den Fußgänger, gewahrt bleibt.
- Einfriedungen sollen überwiegend transparent gestaltet sein und nicht ausschließlich aus Kunststoff bestehen. Spiegelnde, eingefärbte oder blickdichte Verglasung ist unzulässig. Sie müssen eine dezente Farbgebung aufweisen.
 - Werbeaufdrucke sind unzulässig. Ein betriebseigenes Logo pro Element ist bis zu einer Größe von 0,2 x 0,3 m ausnahmsweise zulässig. Die Befestigungselemente sollen aus Metall bestehen und -vorzugsweise in Bodenhülsen- demontierbar sein. Die Farbgebung der Befestigungselemente muss auf die bauliche Umgebung abgestimmt sein.
 - Die Pflanzkübel und ihre Bepflanzung haben sich in ihrer Größe und Farbgebung in die Umgebung einzufügen und sollen sich vor allem an die Fassade des Gebäudes anpassen.
 - Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur direkt an der Fassade und in der Regel nur neben dem Eingang sowie im unmittelbaren Zusammenhang zur genehmigten Außenmöblierung zulässig
 - Bei gewerblichen Nutzungen sind maximal zwei punktuelle Begrünungselemente (Pflanztöpfe, Blumenkübel) pro Geschäftseinheit zulässig.
 - Im Zusammenhang mit einer Freischankfläche sind Pflanzkübel Dekorationselemente, die punktuelle Akzente setzen können. Sie dürfen nicht den Charakter einer Abgrenzung besitzen. Dies ist der Fall, wenn der lichte Abstand der Elemente zueinander mindestens 2 m beträgt.
 - Gastronomiebetriebe können auf den Flächen für Außengastronomie je nach örtlicher Situation bis zu sechs Pflanztöpfe bzw. Blumenkübel aufstellen. Für Gastronomiebetriebe auf größeren Platzflächen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.
 - Verbindungen zwischen Begrünungselementen sind nicht erlaubt.
 - Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und müssen aus hochwertigem und optisch ansprechendem Material bestehen. Als Pflanzgefäße sind Ton oder Metallgefäße sowie Korbgeflechte zulässig. Erlaubt sind auch Kunststoffgefäße, die wie Tongefäße aussehen. Ausnahmsweise können nach Abstimmung andere Materialien zugelassen werden.
 - Begrünungselemente dürfen eine Grundfläche von maximal 0,25 qm (= 0,5 x 0,5 m) nicht überschreiten.
 - Die Gesamthöhe je Begrünungselement (Pflanzbehälter und Bepflanzung) darf 1,50 m nicht überschreiten. Ausschließlich bei Gastronomiebetrieben auf größeren Platzflächen können auch lineare Begrünungselemente bis zu einer Länge von 1,0 m und einer Breite von 0,5 m zugelassen werden.

10. Bodenbeläge und Podeste

Definition:

Bodenbeläge im Sinne der Richtlinie sind alle Arten zusätzlicher Elemente, die flächig auf dem Boden Werbezwecken dienen (liegende Werbeanlagen) oder der jeweiligen Fläche einen eigenen Charakter verleihen (Teppiche, Matten etc.).

Erforderlichkeit einer Regelung:

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße

als öffentlichem Raum. Sie verlängern den privaten Innenraum in den öffentlichen Raum und/oder versuchen, den öffentlichen Straßenflächen ein privates Aussehen zu geben. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentliche Verkehrsfläche und beeinträchtigen das Straßenbild. Die Zielsetzung, den öffentlichen Straßenraum für das Gemeinwohl attraktiv zu gestalten, wird durch die private Maßnahme blockiert.

- Bodenbeläge (Teppiche, Matten, liegende Werbeanlagen etc.) sind in der Regel nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die unmittelbaren Eingangsbereiche von Hotels.
- Private Bodenbeläge im öffentlichen Raum wie z.B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc. sind in der Regel nicht zulässig.
- Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

11. Fahrradständer

Definition:

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Das Aufstellen von Fahrradständern im öffentlichen Raum ist primär Aufgabe der Stadt Kleve. Zahlreiche, individuell und unabgestimmt gestaltete private Fahrradständer würden das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen. Sollte sich in bestimmten Bereichen ein offensichtlicher Mangel ergeben, ist ergänzend das Aufstellen privater Fahrradständer denkbar. Sie dürfen jedoch nicht als zusätzlicher Werbeständer missbraucht werden. Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe der privaten Fahrradständer dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.

- Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig, soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen. Der Standort ist mit der Stadt Kleve abzustimmen.
- Die Fahrradständer dürfen lediglich in Edelstahl, feuerverzinkt oder anthrazit farbbeschichtet ausgeführt sein.
- Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung mit einem Logo ist zulässig.

12. Gastronomiemöblierung / Außenbewirtschaftung

Definition:

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb im Außenbereich notwendigen Elemente (Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken etc.).

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Außergastronomie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre einer Innenstadt und trägt gegebenenfalls zu einem positiven Stadtimage bei. Grundsätzlich ist daher im öffentlichen Straßenraum, und insbesondere auf Stadtplätzen, eine Bewirtung erwünscht. Die zuweilen übliche, ungestimmte Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungs- und Materialqualität der Möblierung hinterlässt jedoch oft einen im gestalterischen Zusammenhang negativen Eindruck und führt damit zum Gesichtsverlust der Straße.

Ziel der Sondernutzungsrichtlinien ist es daher, durch einen Positivkatalog von harmonisch aufeinander abgestimmten, qualitätvollen Objekten im Straßenraum ein ruhiges, stimmiges Gesamtambiente zu erreichen und zu bewahren. Die Festlegungen sollen einen gemeinsamen Rahmen vorgeben, lassen aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Eigenart des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Die Beschränkung der Fläche für Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus-, bzw. Stadtstruktur leisten, wobei in besonderen räumlichen Situationen (z.B. auf Plätzen) Ausnahmen möglich sind.

- Je Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet sein. es ist nur ein Möblierungstyp für Stühle, Tische o.a. zu verwenden.
- Es sind Materialien wie Holz, Stoffe, Aluminium, Edelstahl, Rattan oder Ähnliches zu verwenden. Eine Kombination dieser Materialien ist möglich.
- Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist zu vermeiden. Empfohlen werden dezente Farben von hellen bis dunklen Beige-, Grau- oder Brauntönen (= naturfarben). Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff sind ausnahmsweise zulässig.
- Möblierungselemente dürfen keinen Werbeaufdruck haben.
- Außergastronomieflächen müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von 0,5 m einhalten, sofern es sich bei der Nachbarnutzung nicht um eine weitere gastronomische Nutzung handelt.
- Private Skulpturen und Schmuckbeleuchtungselemente sind ausnahmsweise zulässig.
- Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen, Kunstrasen oder Ähnliches. Das Gleiche gilt für Pergolen, Einhausungen, Planen und Folien.
- Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Gastronomiemöblierung und den angrenzenden Nutzungen oder festen Hindernissen eine ausreichende Breite für die Bewegung von Passanten, Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeugen freigehalten wird.
- Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden, der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebes entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall möglich. Es muss aber ein räumlicher Bezug zum Gastronomiebetrieb vorhanden sein.
- Die Möblierung hat nur innerhalb der konzessionierten Fläche zu erfolgen und muss jederzeit zu entfernen sein.
- Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane sind unzulässig.

13. Verkaufseinrichtungen

Definition:

Zu Verkaufseinrichtungen gehören unter anderem Verkaufswagen oder Stände mit oder ohne festen Standort für Lebensmittel aller Art. Davon nicht betroffen sind Verkaufseinrichtungen zu organisierten Märkten und Veranstaltungen wie z.B. dem Wochenmarkt, Stadtfesten oder dem Weihnachtsmarkt.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Verkaufseinrichtungen im öffentlichen Raum bestimmen maßgeblich die Atmosphäre einer Innenstadt und tragen gegebenenfalls zu einem positiven Stadtimage bei. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es neben der optischen Einflussnahme auch zu olfaktorischen Reizen kommen kann. Grundsätzlich ist im öffentlichen Straßenraum und insbesondere auf Stadtplätzen eine Bewirtung erwünscht. Diese sollte sich aber in erster Linie in außergastronomischen Bereichen der ansässigen gastronomischen Betriebe abspielen. Die unabgestimmte Vielgestaltigkeit und zum Teil mangelnde Gestaltungs- und Materialqualität der beschriebenen Verkaufseinrichtungen kann einen negativen Eindruck erzeugen, der dem Stadtbild abträglich ist.

- In den Fußgängerzonen ist eine gastronomische Produktion ausschließlich anlässlich besonderer Ereignisse oder an Markttagen genehmigungsfähig.
- Eine Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht gleichzeitig zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Fläche.
- Bei der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen wird auf eine zurückhaltende Form- und Farbgebung und hochwertige Materialien Wert gelegt.
- Der Verkauf von Lebensmitteln aller Art ist zulässig, wenn diese Ware am Ort der Leistung aus einem angrenzenden Laden angeboten wird.
- Das Warenangebot von Verkaufseinrichtungen soll sich vom Angebot der Ladengeschäfte abheben bzw. es ergänzen.

14. Medienanschlüsse / Einrichtungen öffentlicher Versorger

Definition:

Medienanschlüsse und Einrichtungen öffentlicher Versorger dienen der Grundversorgung der Bevölkerung. Sie stellen ein auffälliges Element im öffentlichen Raum dar. Hierzu zählen insbesondere öffentliche Fernsprecheinrichtungen, Stromkästen, Schaltkästen und Ähnliches.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Gestalterisch problematisch ist die Aufstellung mehrerer, gestalterisch unterschiedlicher Einrichtungen von einem Anbieter, bzw. von mehreren Anbietern. Insbesondere Einrichtungen öffentlicher Versorgungsunternehmen tragen durch ihre Größe und ihre Gestaltung zum Straßenbild in entscheidendem Maße bei. Die Wahl eines geeigneten Standorts sowie Absprachen mit der Stadt Kleve in Bezug auf z.B. die Farbwahl tragen dazu bei, solche Einrichtungen in das Straßenbild zu integrieren.

- Einrichtungen öffentlicher Versorger sind stets mit der Stadt Kleve einvernehmlich in Bezug auf den Standort und die Gestaltung abzustimmen.

- Bezüglich der Medienanschlüsse sind nur Stelen in Edelstahl ohne Wetterschutz zulässig oder mit einer Bedachung und einem einseitigen Wetterschutz aus Glas.
- Werbung an den Stelen ist unzulässig bis auf eine dezente Eigenwerbung am oberen Abschluss der Stele.

15. Bodenhülsen

Definition:

Bodenhülsen sind alle in den Boden eingelassenen Hülsen, die dem sicheren Stand insbesondere von Sonnenschirmen dienen.

Notwendigkeit einer Regelung:

Die Befestigung von bestimmten, in dieser Satzung geregelten, Möblierungselementen im öffentlichen Raum ist zu begrüßen. Zum einen wird hierdurch der Windanfälligkeit von einigen Möblierungselementen sinnvoll begegnet, zum anderen ist hierdurch ein willkürliches Verschieben der Elemente unterbunden.

- Bodenhülsen für Schirme sind erlaubnispflichtig. Sie werden nur für Gastronomiebetriebe und Verkaufsstände genehmigt, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zu lassen. Sie sind bei Nichtbenutzung bodeneben abzudecken.
- Bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder Versetzen der Hülsen muss der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Bodenbelages wiederherstellen.

16. Beleuchtung im öffentlichen Raum

Definition:

Beleuchtungsanlagen sind alle neben der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu privaten Zwecken installierte Lichtanlagen im öffentlichen Raum.

Erforderlichkeit einer Regelung:

Die Beleuchtung und deren Ausgestaltung gehört primär zu den Aufgaben der Stadt. Eine private Beleuchtung (z. B. bei einer Außengastronomie) führt innerhalb des öffentlichen Straßenraumes entweder zur Ausbildung von Eigenatmosphären oder sie überlagert den Raum mit starken optischen Reizen. Private Beleuchtungen im öffentlichen Straßenraum können die Atmosphäre und den Charakter der Straße/des Platzes erheblich beeinträchtigen oder verändern.

- Im öffentlichen Straßenraum ist jegliche Beleuchtung oder Werbung mit statischen und beweglichen Lichtquellen (Lichtbänder, Lichterketten, Blinklichtern, laufende Schriftbänder, projizierte Lichtbilder etc.) in der Regel unzulässig.
- Ausnahmen sind insbesondere im Bereich außergastronomischer Nutzungen möglich.
- Ausnahmeregelungen sind insbesondere zu besonderen Veranstaltungen oder Anlässen zulässig.

17. Abbau und Reinigung

- Die Sondernutzungsflächen sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Abbau der Anlagen zu reinigen. Die Verkaufsanlagen sind täglich nach Beendigung des Verkaufs, spätestens nach Ladenschluss, komplett abzubauen
- Möblierungselemente der Gastronomiebetriebe sind nach Ablauf der Erlaubnis abzubauen und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

18. Übergangsregelungen

Vorhandene erlaubte und zulässige Gestaltungselemente, die den Gestaltungsrichtlinien nicht entsprechen, können noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Sondernutzungssatzung genutzt werden. Für vorhandene und zulässige Markisen gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Eventuelle Erneuerungen, die innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind bezüglich der Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinien abzustimmen.

19. Ausnahmen

- Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Satzung an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzungen der Satzung gewahrt bleiben.
- Über die Anträge auf Gestattung einer Ausnahme entscheidet der Fachbereich 32 (Sicherheit und Ordnung) der Stadt Kleve

20. Beratung zu Gestaltungsfragen

Die Gestaltungsrichtlinien bilden die Entscheidungsgrundlage zur Sicherung des Stadtbildes.

Der Fachbereich 61 (Planen und Bauen) der Stadt Kleve berät Sie in Gestaltungsfragen. Ihre Ansprechpartner im Fachbereich erreichen Sie unter den Telefonnummern 84399 (Frau van Lunteren) oder 84342 (Frau Futorjan).

Der Fachbereich 32 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung), Telefon 84251 (Herr van de Loo) oder 84253 (Herr Bodenberger), ist zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse.

Nutzen Sie dieses Angebot der Stadt Kleve möglichst vor Ihrer Investition, und helfen Sie mit, dass die Stadt Kleve noch attraktiver wird.